



# Richtlinien

**für die Benützung und Ausleihe  
von Material des Zivilschutz-  
Ausbildungszentrums "Krump"  
Wilerstrasse 35 in Erstfeld**

**1. Juni 2005**

## 1. Allgemeines

### 1.1 Zweck

Mit dieser Weisung wird die Benützung des Zivilschutz-Ausbildungszentrums "Krump" und die Ausleihe von Material geregelt. Insbesondere handelt es sich um die Bereiche:

- Übernahme und Rückgabe der Gebäulichkeiten
- Übernahme und Rückgabe der Übungsanlage
- Verhinderung von Schäden an Übungsanlage und an den Gebäulichkeiten
- Sicherheit, Verantwortlichkeiten und Haftung
- Materialien und Werkzeuge

### 1.2 Trägerschaft

Sicherheitsdirektion Uri vertreten durch  
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Uri

### 1.3 Benützung

Grundsätzlich können die verschiedenen Übungsstationen durch alle Partner benutzt werden. Die Anordnung der Stationen lässt Gruppenübungen am Einzelobjekt zu, ermöglicht aber auch Übungen im Verband. Die Benützung des Zivilschutz-Ausbildungszentrums "Krump" erfolgt nach folgender Priorität:

- Zivilschutzkurse
- Kantonale Feuerwehrkurse
- Feuerwehrkurse der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren
- Kantonale Organisationen wie Kantonspolizei, Samariterverein, Kata-Hunde usw.
- Armee und weitere Organisationen

### 1.4 Benützungszeiten

Montag bis Freitag	von 07.30 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag	nach Absprache

## 2. Reservationen

Reservationen für das folgende Jahr werden für kantonale Organisationen jeweils bis 31. Oktober gemäss Ziffer 1.3 in erster Priorität berücksichtigt. Ab diesem Datum steht das Zentrum auch anderen Organisationen in der Reihenfolge der eingereichten Gesuche zur Verfügung. Für die Reservation der Anlagen ist spätestens vier Wochen vor der geplanten Benützung ein Gesuch mit dem entsprechenden Formular einzureichen an:

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Uri  
Lehnplatz 22  
6460 Altdorf

### **3. Kosten**

Die Benützungs- und Ausleihgebühren sind im Anhang 1 geregelt.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz an die entsprechende Organisation.

### **4. Verantwortlichkeiten**

Die im Reservationsformular aufgeführte, zuständige Person übernimmt die Verantwortung für einen geordneten Übungsablauf und die Einhaltung der erlassenen Vorschriften. Allfällige Schäden oder fehlende Gegenstände sind umgehend dem Platzwart oder spätestens am nächsten Arbeitstag schriftlich dem Platzwart mitzuteilen. Die Benutzer haften für Schäden an den Anlagen.

### **5. Versicherung**

Die Benützung der Übungsanlage und des Übungshauses erfolgt gemäss den Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Organisation auf eigenes Risiko. Die Versicherung ist Sache der Benutzer.

### **6. Übungsbetrieb**

#### **6.1 Luftreinhaltung**

Nach den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (Art. 30c Abs. 2 USG, SR 814.01) und der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a LRV, SR 814.318.142.1) ist das Verbrennen von Abfall grundsätzlich verboten. Verbrannt werden darf nur unbehandeltes, trockenes Holz, wenn dies nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft führt. Über die Verbrennung von weiteren Materialien und Flüssigkeiten im Rahmen von Zivilschutz-, Feuerwehr-, Chemiewehr- und Militärübungen entscheidet das Amt für Umweltschutz im Einzelfall.

#### **6.2 Fester Brennstoff**

Es darf nur naturbelassenes, stückiges und trockenes Holz verwendet werden. Das Holz muss vom Zentrum bezogen werden.

#### **6.3 Flüssiger Brennstoff**

Die Verwendung von flüssigen Brennstoffen darf zu keiner Belastung der Nachbarschaft führen. Es sind die folgenden Brennstoffe zugelassen:

- Denaturierter Alkohol (Sekundasprit)
- Isopropylalkohol
- Paraffinöl für Fettexplosion
- Benzin für einschlägige Demonstrationen

Die Verwendung anderer Brennstoffe ist untersagt.

## 6.4 Zündmittel

Als Zündmittel ist Brandgallerte zu verwenden. Diese muss beim Platzwart bezogen werden.

## 6.5 Brandhaus

Im Brandhaus darf nur im eigentlichen Brandraum gefeuert werden. Die Grundfläche der Brandzonen entspricht ca. einer Palette; es darf maximal die halbe Raumhöhe Holz aufgestockt werden. Durch das Öffnen der Türen des Brandraumes kann mittels Kamineffekt Rauchausbreitung/-ausdehnung und Hitzeausstrahlung in die übrigen Räume erwirkt werden. Flüssigkeitsbrände sind im Brandhaus aus Sicherheitsgründen verboten.

Die Rauchmaschine und Rauchpetarden dürfen in sämtlichen Räumen eingesetzt werden.

Für die Brandbekämpfung dürfen nur Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher, Eimerspritzen, Wasserlöschposten, Schnellangriffe TLF, Impulslöschgeräte) oder Schlauchleitungen 40 mm mit speziellen Strahlrohren eingesetzt werden. Die Strahlrohre sind nach der Benützung wieder in der Halterung beim Brandhaus zu deponieren.

## 6.6 Brandwanne

Flüssigkeitsbrände dürfen nur in der Brandwanne zwischen Brandhaus und der Mehrzweckstation durchgeführt werden.

Flüssigkeitsbrände sind nur während des Tages und bei Anwesenheit des Platzwartes gestattet. Der Platzwart kann die Aufsicht an den Kursleiter oder an eine vorher bestimmte Person delegieren. Der Platzwart ist für die Handhabung des Stapelschachtes zuständig.

## 6.7 Übungsanlage

**Löschpulver** ist auf dem ganzen Übungsareal mit Zurückhaltung anzuwenden und darf nur mit Handfeuerlöschern eingesetzt werden.

**Schaummittel** darf nur bei der Brandwanne, Brandhaus und bei der Brandnische eingesetzt werden. Die Massnahmen für den Gewässerschutz sind zu beachten.

## 6.8 Gewässerschutz

Die Massnahmen für den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20; Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201) sind überall verbindlich.

## 7. Aufräumarbeiten

Die Übungsanlage ist unmittelbar nach deren Benützung oder nach Absprache mit dem Platzwart zu reinigen und in geordnetem Zustand zu verlassen.

Allfällig notwendige Nachreinigungen der Übungsanlage werden dem Benützer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## 8. Übernahme und Rückgabe

Die Übernahme und Rückgabe der Übungsanlage und des Materials durch die Benutzer erfolgt im Beisein des Platzwarts oder eines bestimmten Stellvertreters. Der genaue Zeitpunkt ist vorgängig mit dem Platzwart zu vereinbaren.

## 9. Sicherheitsvorschriften

Der jeweilige Übungsleiter oder die jeweilige Übungsleiterin ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Organisation eingehalten werden.

## 10. Kontrollen

Die Einhaltung der Vorschriften wird durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Uri überprüft. Die Anordnungen der jeweiligen Kontrollpersonen sind einzuhalten.

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Eduard Furger, Vorsteher

- Beilage 1: Benützung- und Ausleihgebühren
- Beilage 2: Situationsplan der Übungsanlage
- Beilage 3: Benützungsgesuch

Erstellt:	Geändert:	Geändert:	Geändert:	Geändert:	Geändert:
30.03.00	01.06.05				